

Leitfaden für die ehrenamtliche rechtliche Betreuung



Kreisverwaltung
Bernkastel
Wittlich



Stand 01.01.2026

Herausgeber:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich in Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen im Landkreis Bernkastel-Wittlich

Vorwort

Für Ihre Bereitschaft, sich im Rahmen einer rechtlichen Betreuung um einen hilfsbedürftigen Mitmenschen einzusetzen, danken wir Ihnen ganz herzlich!

Die Aufgaben, die eine Betreuerin/ein Betreuer wahrnehmen und bewältigen muss, sind nicht immer leicht und können von vielfältigen Problemen geprägt sein.

Die örtliche Betreuungsbehörde hat in Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen des Landkreises Bernkastel-Wittlich vorliegenden „Leitfaden“ für Sie zusammengestellt, um Ihnen eine praktische Hilfe zur Führung der Betreuung anzubieten.

Er soll eine Orientierungshilfe auf dem Weg durch die gesetzlichen Regelungen der Betreuung darstellen. Neben grundsätzlichen Ausführungen zu den Aufgaben und Befugnissen eines Betreuers enthält sie auch konkrete Tipps, Beispiele, Musterformulare und Verweise auf Ansprechpartner.

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Wegweiser das generische Maskulinum verwendet. Die in diesem Leitfaden verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1 Voraussetzungen zur Einrichtung der rechtlichen Betreuung und Ablauf des Verfahrens.....	6
2 Wichtiges zu Beginn einer rechtlichen Betreuung: Die ersten Schritte nach der Betreuungsübernahme	6
3 Rechtliche Stellung des Betreuers	7
3.1 Das Betreuungsrecht.....	8
3.2 Aufgaben des Betreuers.....	8
3.2.1 Ihre Aufgabe.....	8
3.2.2 Mitteilungs- und Anzeigepflicht.....	8
3.2.3 Persönlicher Kontakt.....	9
3.3 Die gesetzliche Stellvertretung	9
3.4 Die Geschäftsfähigkeit des Betreuten	9
3.4.1 Einwilligungsvorbehalt	10
3.4.2 Geschäftsunfähigkeit	11
3.5 Umfang der Betreuung	11
3.5.1 Reduzierung oder Aufhebung.....	11
3.5.2 Erweiterung der Betreuung	12
3.6 Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung durch einen Betreuungsverein	12
3.7 Verhinderung des Betreuers	12
3.8 Ende der Betreuung durch Tod.....	13
3.9 Aufwandspauschale	13
3.10 Haftpflichtversicherung	14
3.11 Gerichtsgebühren und Kosten der Betreuung.....	15
4 Aufgabenbereiche.....	15
4.1 Vermögensangelegenheiten.....	15

4.1.1 Anzeigepflichten	15
4.1.2 Betreuungsgerichtliche Genehmigung	16
4.1.3 Rechnungslegung	16
4.1.4 Befreite Betreuer	16
4.1.5 Entlastung	17
4.2 Wohnungsangelegenheiten	17
4.3 Gesundheitsfürsorge	18
4.3.1 Allgemeines	18
4.3.2 Einwilligung in ärztliche Behandlungen	19
4.3.3 Krankenversicherung	19
4.3.4 Ärztliche Schweigepflicht	19
4.4 Einwilligung in medizinische Maßnahmen	20
4.4.1 Einwilligungsfähig	20
4.4.2 Einwilligungsunfähig	20
4.4.3 Patientenverfügung	20
4.4.4 Mutmaßlicher Wille	21
4.5 Aufenthaltsbestimmungsrecht	21
4.6 Freiheitsentziehende Maßnahmen und Unterbringung	21
4.6.1 Freiheitsentziehende Unterbringung	22
4.6.2 Freiheitsentziehende Maßnahmen	23
4.6.3 Ärztliche Zwangsmaßnahmen	24
4.7 Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden	24
4.8 Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post	24
5 Beratungs- und Unterstützungsangebote	24
5.1 Amtsgerichte	24

5.2 Betreuungsvereine	25
5.3 Betreuungsbehörde	26
5.4 Sozialpsychiatrischer Dienst.....	26
5.5 Pflegestützpunkte und Pflegeservicestellen	27
5.6 Soziale Patientenberatung Krankenhaus	28
6 Musterschreiben und Vordrucke	29

1 Voraussetzungen zur Einrichtung der rechtlichen Betreuung und Ablauf des Verfahrens

Eine rechtliche Betreuung wird eingerichtet, wenn ein Volljähriger seine Angelegenheiten rechtlich nicht besorgen kann und dies auf einer Krankheit oder Behinderung beruht (§ 1814 BGB). Außerdem darf die Betreuung nicht gegen den freien Willen eingerichtet werden. Des Weiteren setzt die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung ein Betreuungsbedarf voraus.

Eine ehrenamtliche Betreuung geht einer beruflichen Betreuung bei entsprechender Eignung vor. Personen, bei denen ein Interessenkonflikt vorliegen könnte, beispielsweise bei einer Anstellung in einer Einrichtung der besonderen Wohnform, in der der Betroffene lebt, dürfen nicht bestellt werden (§1816 BGB).

Die rechtliche Betreuung wird beim Amtsgericht angeregt. Die Betreuungsbehörde fertigt einen Sozialbericht, prüft Eignung und Zuverlässigkeit des Betreuers (Führungszeugnis und Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis) und schlägt dem Amtsgericht einen rechtlichen Betreuer vor. Gegebenenfalls wird ein medizinisches Gutachten erstellt oder ein ärztliches Attest eingereicht. Der/Die Richter/in hört den Betroffenen vor der Einrichtung der Betreuung an.

Nach erfolgter gerichtlicher Bestellung erfolgt ein Verpflichtungsgespräch beim Amtsgericht (§ 1861 BGB). Es wird mündlich zur gewissenhaften Aufgabenerfüllung verpflichtet. Es weiteren erfolgt eine Aufklärung über Rechte und Pflichten und Beratungs- und Unterstützungsangebote (wichtig: Personalausweis mitnehmen).

Der **gerichtliche Beschluss** legt den Aufgabenkreis mit den einzelnen Aufgabenbereichen fest, in denen der Betreuer tätig sein darf.

Der **Betreuerausweis** dient als Legitimation gegenüber Netzwerkpartnern wie beispielsweise Banken oder Krankenkassen.

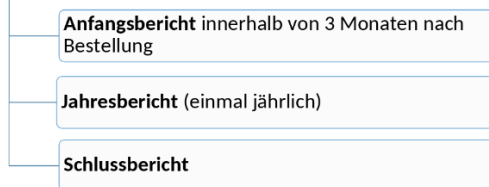
2 Wichtiges zu Beginn einer rechtlichen Betreuung: Die ersten Schritte nach der Betreuungsübernahme

An die folgenden ersten Schritte sollten Sie denken:

- Lernen Sie den Betreuten persönlich kennen und klären Sie Wünsche und Vorstellungen. Den Wünschen des Betreuten ist grundsätzlich zu entsprechen, solange ihre Erfüllung dem Betreuten nicht schadet und dem Betreuer zugemutet werden kann.
- Legen Sie einen Ordner an, in dem Sie systematisch und lückenlos alle Dokumente im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit als Betreuer ablegen.
- Verschaffen Sie sich einen Überblick, mit wem der Betreute in dem Ihnen übertragenen Aufgabenkreis in rechtlicher Beziehung steht (z.B. Vermieter, Ärzte, Heime, Banken, Krankenkasse, Rentenversicherung, Sozialamt, ...)
- Diesen Personen oder Institutionen sollten Sie eine Kopie des Betreuerausweises zukommen lassen, aus dem sich auch der Umfang Ihrer Vertretungsbefugnis ergibt. Dieser (und nicht der gerichtliche Beschluss) muss stets zusammen mit dem Personalausweis vorgelegt werden.

- Die Rentenversicherung verlangt eine beglaubigte Kopie des Betreuerausweises (Die amtliche Beglaubigung kann bei der Verbandsgemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung sowie Ortsbürgermeistern erfolgen).
→ Hierzu finden Sie Musterschreiben über den QR-Code auf der letzten Seite
Manchmal ist es auch sinnvoll, sich persönlich vorzustellen, um die weitere Zusammenarbeit zu besprechen (Heim, Pflegedienst, Arzt, ...).
- Prüfen Sie, ob wichtige Fristen laufen.
- Mit Übernahme der Betreuung hat der Betreuer einen **Anfangsbericht** (§ 1863 Abs. 1 BGB) über die persönliche Situation der betroffenen Person, die Ziele der Betreuung und die beabsichtigten Maßnahmen sowie über die Wünsche der betreuten Person hinsichtlich der Betreuung zu erstellen und dem Betreuungsgericht innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Betreuung durch einen ehrenamtlichen Betreuer mit familiären Beziehungen oder persönlichen Bindungen zur betroffenen Person geführt wird. In diesem Fall kann das Betreuungsgericht mit dem Betreuer und der betroffenen Person ein Anfangsgespräch führen.
- Ist Ihnen die Vermögenssorge übertragen, so müssen Sie dem Anfangsbericht ein **Vermögensverzeichnis** beifügen.
Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht mindestens einmal jährlich in einem **Jahresbericht** über die Führung der Betreuung zu berichten (§ 1863 Abs. 3 BGB). Inhalt des Jahresberichts ist unter anderem die Beschreibung der persönlichen Situation der betreuten Person, die Umsetzung der Betreuungsziele, die persönlichen Kontakte, die Beurteilung der weiteren Erforderlichkeit der Betreuung und die Sichtweise der betroffenen Person.

Berichte und Dokumentationen:



- Hilfreiche Informationen rund um die rechtliche Betreuung erhalten Sie auch unter www.lexikon-betreuungsrecht.de

3 Rechtliche Stellung des Betreuers

Das Betreuungsgericht hat Sie zum ehrenamtlichen Betreuer für einen anderen Menschen bestellt, der seine rechtlichen Angelegenheiten wegen einer Krankheit oder einer Behinderung ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln kann und deshalb auf Ihre Hilfe angewiesen ist.

- Der Betreuer ist gesetzlicher Vertreter des Betreuten.
- Der Betreuer vertritt den Betreuten im Rahmen der übertragenen Aufgabenkreise gerichtlich und außergerichtlich.
- Der Wunsch und Wille des Betroffenen ist oberstes Gebot.

3.1 Das Betreuungsrecht

Den gesetzlichen Rahmen Ihrer Tätigkeit bildet das Betreuungsrecht, das hauptsächlich in den §§ 1814 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und dem Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) geregelt ist.

Daneben finden sich Regelungen zum gerichtlichen Verfahren im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§ 271 ff. FamFG).

Zum 01.01.2023 gab es eine große Reform, die vor allem die Selbstbestimmung noch weiter in den Mittelpunkt führt und die Vorgaben der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) weiter umsetzt.

3.2 Aufgaben des Betreuers

3.2.1 Ihre Aufgabe

Sie unterstützen den Betreuten dabei, seine rechtlichen Angelegenheiten selbst zu besorgen und machen von Ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist. Die Angelegenheiten sind so zu besorgen, dass der Betreute im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach eigenen Wünschen gestalten kann (§ 1821 BGB). Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat. Können die Wünsche nicht festgestellt werden oder ihnen nicht entsprochen werden, so ist nach dem mutmaßlichen Willen aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu handeln.

§ 1821 Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

(1) Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.

(3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit

1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder
2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.

(4) Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und ihm Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(5) Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.

(6) Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.

3.2.2 Mitteilungs- und Anzeigepflicht

Informieren Sie das Betreuungsgericht, wenn sich etwas wesentliches ändert (§ 1864 BGB):

- Einschränkung, Erweiterung der Aufgabenbereiche erforderlich

- Einrichtung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehalts
- zusätzlicher Betreuer notwendig (Verhinderungsbetreuer oder Ergänzungsbetreuer)

3.2.3 Persönlicher Kontakt

Unabdingbare Voraussetzung für die Wahrnehmung der Aufgaben ist der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch mit der betreuten Person. Denn nur ein guter und vertrauensvoller Kontakt zum Betreuten ermöglicht es Ihnen, gemeinsam mit ihm Entscheidungen in seinem Sinne zu treffen.

Der Kontakt kann zwischendurch auch per E-Mail, durch Telefonate, SMS etc. mit dem Betroffenen erfolgen sowie durch Kontakte mit Angehörigen, Pflegepersonal, Leistungserbringern.

Zu beachten ist hierbei das Konzept der unterstützten Entscheidungsfindung. Unterstützte Entscheidungsfindung bedeutet, dass Menschen Hilfe bekommen, um eigene Entscheidungen besser verstehen und treffen zu können. Dabei bleibt die Entscheidung immer bei der Person selbst, die Unterstützung dient nur zur Orientierung und Klärung (Selbstbestimmung wahren).

3.3 Die gesetzliche Stellvertretung

Innerhalb der Aufgabenkreise können Sie den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 1823 BGB). Ausgenommen sind lediglich höchstpersönliche Rechtsgeschäfte wie etwa die Eheschließung, Patientenverfügung oder die Errichtung eines Testamentes. Im übertragenen Aufgabenkreis handeln Sie als rechtlicher Vertreter des Betreuten. Dabei unterliegen Sie aber gewissen Beschränkungen. Zum einen müssen Sie sich stets an den Wünschen und dem Willen des Betreuten orientieren. Zum anderen können für bestimmte Rechtsgeschäfte Genehmigungen durch das Amtsgericht erforderlich werden.

Sie können den Betroffenen auch nicht bei sogenannten Insichgeschäften (§ 181 BGB) vertreten, also bei Rechtsgeschäften oder Prozessen mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten. Ebenso ist Ihre Vertretungsmacht ausgeschlossen für Geschäfte des Betreuten mit Ihrem Ehegatten/Lebenspartner oder einem Ihrer Verwandten in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Abkömmlinge – § 1795 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

Außerdem haben Wunsch und Wille keinen Vorrang, wenn Leib, Leben oder Vermögen des Betreuten gefährdet wird oder es dem Betreuer nicht zuzumuten ist (§1821 Abs. 3 BGB).

3.4 Die Geschäftsfähigkeit des Betreuten

Die Einrichtung einer Betreuung hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit der betreuten Person. Diese wird nicht entmündigt und kann sich daher, soweit sie dazu noch in der Lage ist, selbst vertreten und eigenständig entscheiden. Es kann folglich zu widersprüchlichen Erklärungen oder doppelten Vertragsschlüssen durch Betreuer und Betreuten kommen, die wiederum Haftungsansprüche Dritter nach sich ziehen können. Um solchen Situationen vorzubeugen, sollten Sie stets das Gespräch mit dem Betreuten suchen.

Es wird unterschieden zwischen dem natürlichen Willen und der freien Willensbestimmung:

Natürlicher Wille: Tatsächlich vorhandene Absichten, Wünsche, Wertungen und Handlungsintentionen eines Menschen, auch wenn dieser sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand befindet.

Freie Willensbestimmung: Der Betroffene ist dann in der Lage, seinen Willen frei zu bestimmen, wenn er noch einsichtsfähig und in der Lage ist, entsprechend dieser Einsicht zu handeln.

Einsichtsfähigkeit liegt dann vor, wenn der Betroffene die für und gegen eine Angelegenheit (z.B. eine Betreuung) sprechenden Argumente abwägen kann.

In diesem Fall ist von der Geschäftsfähigkeit des Betreuten auszugehen.

3.4.1 Einwilligungsvorbehalt

Ausnahmen von der grundsätzlich bestehenden Geschäftsfähigkeit gelten soweit das Gericht einen Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat (§ 1825 BGB). Dies kommt in Fällen in Betracht, in denen die Gefahr besteht, dass sich die betreute Person durch die Teilnahme am Rechtsverkehr selbst Schaden zufügen könnte. Der Einwilligungsvorbehalt bezieht sich daher meist auf den Aufgabenbereich der Vermögenssorge und ist im Betreuerausweis vermerkt. Er bewirkt, dass der Betreute Rechtsgeschäfte ohne Ihre Einwilligung nicht wirksam vornehmen kann. Solche – ohne Zustimmung des Betreuers vorgenommenen Rechtsgeschäfte des Betreuten – sind schwebend unwirksam, können aber von Ihnen nachträglich genehmigt werden. Verweigern Sie die Genehmigung, sind entsprechende Verträge grundsätzlich rückabzuwickeln. Ausgenommen bleiben in der Regel geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens (z.B. Lebensmitteleinkäufe). Ist ein Einwilligungsvorbehalt

§ 1825 Einwilligungsvorbehalt

(1) Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Betreuungsgericht an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die einen Aufgabenbereich des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt). Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Einwilligungsvorbehalt nicht angeordnet werden. Die §§ 108 bis 113, 131 Absatz 2 und § 210 gelten entsprechend.

(2) Ein Einwilligungsvorbehalt kann sich nicht erstrecken

1. auf Willenserklärungen, die auf Eingehung einer Ehe gerichtet sind,
2. auf Verfügungen von Todes wegen,
3. auf die Anfechtung eines Erbvertrags,
4. auf die Aufhebung eines Erbvertrags durch Vertrag und

5. auf Willenserklärungen, zu denen ein beschränkt Geschäftsfähiger nach den Vorschriften dieses Buches und des Buches 5 nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf.

(3) Ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, so bedarf der Betreute dennoch nicht der Einwilligung seines Betreuers, wenn die Willenserklärung dem Betreuten lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt. Soweit das Gericht nichts anderes anordnet, gilt dies auch, wenn die Willenserklärung eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft.

(4) Auch für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, kann das Betreuungsgericht einen Einwilligungsvorbehalt anordnen, wenn anzunehmen ist, dass ein solcher bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich wird.

eingrichtet, darf der Betreuer das Geld verwalten und dem Betreuten ggfs. einteilen. Grundsätzliches Ziel ist es Vermögen zu sichern und den Betroffenen vor finanziellen Verlusten zu schützen.

3.4.2 Geschäftsunfähigkeit

Davon zu unterscheiden sind Fälle, in denen Geschäftsunfähigkeit gegeben ist. Der geschäftsunfähige Betreute kann selbst keine Rechtsgeschäfte vornehmen (§ 104 Nr. 2, § 105 BGB). Er wird durch Sie vertreten. Vom Betreuten gleichwohl abgegebene Erklärungen sind nichtig. Entsprechende Verträge sind grundsätzlich rückabzuwickeln. Ausnahmen gelten für Verträge, die lediglich einen Vorteil für die rechtlich betreute Person mit sich bringen. Der rechtliche Betreuer hat zu prüfen, ob er die Wirksamkeit des Vertrages durch Zustimmung im Nachhinein herstellen kann oder auf eine Rückabwicklung bestehen muss. Er hat dabei das Recht auf Selbstbestimmung abzuwägen gegen den Auftrag, das Vermögen der rechtlich betreuten Person vor erheblichem Schaden zu schützen.

Ob der Betreute geschäftsfähig oder geschäftsunfähig ist, kann im konkreten Einzelfall sehr schwierig festzustellen und im Ergebnis zweifelhaft sein. Insbesondere ist denkbar, dass die betreute Person nur zeitweilig oder nur in bestimmten Angelegenheiten an einer freien Willensbildung gehindert ist (partielle Geschäftsunfähigkeit). In Zweifelsfällen sollten Sie das Betreuungsgericht zu Rate ziehen und ggf. die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes anregen. Dies gilt insbesondere, soweit der Betreute exzessiv oder für ihn nachteilige Verträge abschließt und Sie den Eindruck haben, dass er die Tragweite und Sinnhaftigkeit seines Handelns nicht mehr erfassen kann.

3.5 Umfang der Betreuung

Der Umfang der Betreuung und die Pflichten des Betreuers ergeben sich aus § 1815 BGB. Der Umfang ist beschränkt auf eine Rechtsfürsorge, womit eine umfassende soziale Betreuung (z.B. Aufräumen, Reinigung der Wohnung, Einkaufen, Transportfahren, Begleitung von Arztbesuchen, Durchführung von Pflege...) gerade nicht gemeint ist. Als Grundsatz sollten Sie sich immer vor Augen halten, dass der Betreuer tatsächliche Hilfen für den Betreuten (z.B. Pflege, Sozialleistungen) zu organisieren und zu koordinieren, nicht aber selbst zu erbringen hat.

§ 1815 Umfang der Betreuung

(1) Der Aufgabenkreis eines Betreuers besteht aus einem oder mehreren Aufgabenbereichen. Diese sind vom Betreuungsgericht im Einzelnen anzuordnen. Ein Aufgabenbereich darf nur angeordnet werden, wenn und soweit dessen rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer erforderlich ist.

(2) Folgende Entscheidungen darf der Betreuer nur treffen, wenn sie als Aufgabenbereich vom Betreuungsgericht ausdrücklich angeordnet worden sind:

1. eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung des Betreuten nach § 1831 Absatz 1,
2. eine freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne des § 1831 Absatz 4, unabhängig davon, wo der Betreute sich aufhält,
3. die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Betreuten im Ausland,
4. die Bestimmung des Umgangs des Betreuten,
5. die Entscheidung über die Telekommunikation des Betreuten einschließlich seiner elektronischen Kommunikation,
6. die Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post des Betreuten.

(3) Einem Betreuer können unter den Voraussetzungen des § 1820 Absatz 3 auch die Aufgabenbereiche der Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten sowie zusätzlich der Geltendmachung von Auskunfts- und Rechenschaftsansprüchen des Betreuten gegenüber Dritten übertragen werden (Kontrollbetreuer).

3.5.1 Reduzierung oder Aufhebung

Wenn es dazu kommt, dass durch Ihre Tätigkeit oder Änderungen der Lebensumstände des betreuten Menschen (z.B. durch eine Verbesserung des Gesundheitszustandes), kein oder nur noch wenig

Handlungsbedarf im Rahmen der Betreuung besteht, sollte über eine Reduzierung der Aufgabenbereiche nachgedacht werden.

Manchmal ist sogar die Aufhebung der Betreuung sinnvoll und die richtige Lösung. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich akute Krankheitsphasen dauerhaft mildern (z.B. war die Betreuung nach einem schweren Unfall erforderlich, der Betreute konnte aber in einem Jahr wieder vollständig genesen). Als Betreuer sind Sie berechtigt und verpflichtet, bei Gericht anzuzeigen, dass die Betreuung reduziert oder aufgehoben werden kann.

3.5.2 Erweiterung der Betreuung

Es kann auch vorkommen, dass sich die Situation des Betreuten verschlechtert oder dass Angelegenheiten zu erledigen sind, die bisher nicht zu Ihren Aufgaben im Rahmen der Betreuung gehören. In diesem Fall müssen Sie beim Betreuungsgericht eine Erweiterung der Betreuung beantragen.

3.6 Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung durch einen Betreuungsverein

Ein ehrenamtlicher Betreuer kann eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung mit einem anerkannten Betreuungsverein abschließen (§ 22 BtOG), sofern dies gewünscht ist.

Sofern der Betreuer nicht aus dem familiären oder sozialen Umfeld des Betroffenen stammt, soll vor der Bestellung eine Vereinbarung abgeschlossen werden.

Die Vereinbarung umfasst die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur Teilnahme an einer Einführung in die Grundlagen der Betreuungsführung, die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen, die Benennung eines Mitarbeiters des Betreuungsvereins als festen Ansprechpartner und die Erklärung der Bereitschaft des Betreuungsvereins zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung nach § 1817 Absatz 4 BGB.

3.7 Verhinderung des Betreuers

Für den Verhinderungsfall (z.B. bei Ausfall durch Krankheit oder beruflicher Abwesenheit) kann das Betreuungsgericht einen Verhinderungsbetreuer bestellen (§ 1817 BGB). Für diesen Fall kann auch ein anerkannter Betreuungsverein zum Verhinderungsbetreuer bestellt

§ 1817 Mehrere Betreuer; Verhinderungsbetreuer; Ergänzungsbetreuer

(1) Das Betreuungsgericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. In diesem Falle bestimmt es, welcher Betreuer mit welchem Aufgabenbereich betraut wird. Mehrere berufliche Betreuer werden außer in den in den Absätzen 2, 4 und 5 geregelten Fällen nicht bestellt.

(2) Für die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten ist stets ein besonderer Betreuer zu bestellen (Sterilisationsbetreuer).

(3) Sofern mehrere Betreuer mit demselben Aufgabenbereich betraut werden, können sie diese Angelegenheiten des Betreuten nur gemeinsam besorgen, es sei denn, dass das Betreuungsgericht etwas anderes bestimmt hat oder mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(4) Das Betreuungsgericht kann auch vorsorglich einen Verhinderungsbetreuer bestellen, der die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen hat, soweit der Betreuer aus tatsächlichen Gründen verhindert ist. Für diesen Fall kann auch ein anerkannter Betreuungsverein zum Verhinderungsbetreuer bestellt werden, ohne dass die Voraussetzungen des § 1818 Absatz 1 Satz 1 vorliegen.

(5) Soweit ein Betreuer aus rechtlichen Gründen gehindert ist, einzelne Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, hat das Betreuungsgericht hierfür einen Ergänzungsbetreuer zu bestellen.

werden. Dies kommt insbesondere für solche ehrenamtlichen Betreuer in Betracht, die mit dem Betreuungsverein eine Vereinbarung nach § 22 BtOG geschlossen haben.

3.8 Ende der Betreuung durch Tod

Mit dem Tod des Betreuten endet die Betreuung (§ 1870 BGB). Stirbt die betreute Person, ist zu beachten, dass ihre Rechte und Pflichten nunmehr auf die Erben übergehen und die Totenfürsorge bei den Angehörigen liegt. Endet die Betreuung durch den Tod des Betreuten, so hat der Betreuer im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabenkreises die Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, zu besorgen, bis der Erbe diese besorgen kann (§ 1874 BGB).

Folgendes sollten Sie nach dem Tod der betreuten Person veranlassen:

- Informieren Sie die Ihnen bekannten Erben oder nahe Angehörige.
- Betreuungsunterlagen und persönliche Gegenstände der betreuten Person den Erben bzw. dem Nachlasspfleger gegen Quittung übergeben; sofern die Erben nicht bekannt sind, ist Vermögen (z.B. Sparbücher) nach Weisung des Nachlassgerichts beim Amtsgericht – Hinterlegungsstelle – zu hinterlegen. (War die Vermögenssorge übertragen, ist zu beachten, dass die Rechnungslegungsunterlagen noch zur Erstellung der Schlussrechnung benötigt werden. Ggf. sollten daher Kopien gefertigt werden. Im Übrigen empfiehlt es sich, die verbliebenen Betreuungsunterlagen aufzuheben.).
- Teilen Sie dem **Betreuungsgericht formlos** den Tod mit und übersenden Sie eine Sterbeurkunde, sobald diese vorliegt.
- Benachrichtigen Sie gegebenenfalls öffentliche Kostenträger und Banken und weisen Sie Angehörige, Vermieter, Gläubiger, Schuldner und andere darauf hin, dass Ihre Zuständigkeit als Betreuer rechtlich erloschen ist und Sie nicht mehr befugt sind, weitere Erledigungen durchzuführen.
- Die Beauftragung und Ausgestaltung der Bestattung ist Aufgabe der Angehörigen bzw. Erben. Informieren Sie diese über die zur Verfügung stehenden Mittel.
- Sind die Angehörigen nicht erreichbar oder keine Angehörigen bekannt ist das Ordnungsamt der jeweiligen Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung zu informieren.
- **Rückgabe des Betreuerausweises** an das Betreuungsgericht.

Eine rechtliche Betreuung endet auch mit Aufhebung der Betreuung, einem Betreuerwechsel oder durch Tod des Betreuers.

3.9 Aufwandspauschale

Sie haben einen Anspruch auf eine Aufwandspauschale für Ihre Auslagen oder Aufwendungen im Rahmen der Betreuung von 450 € pro Jahr (§§ 1878 ff. BGB).

§ 1878 Aufwandspauschale

(1) Zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz kann der Betreuer für die Führung jeder Betreuung, für die er keine Vergütung erhält, vom Betreuten einen pauschalen Geldbetrag verlangen (Aufwandspauschale). Dieser entspricht für ein Jahr dem 17fachen dessen, was einem Zeugen als Höchstbetrag der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit (§ 22 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes) gewährt werden kann. Hat der Betreuer für solche Aufwendungen bereits Vorschuss oder Ersatz erhalten, so verringert sich die Aufwandspauschale entsprechend.

(2) Sind mehrere Betreuer bestellt, kann jeder Betreuer den Anspruch auf Aufwandspauschale geltend machen. In den Fällen der Bestellung eines Verhinderungsbetreuers nach § 1817 Absatz 4 kann jeder Betreuer den Anspruch auf Aufwandspauschale nur für den Zeitraum geltend machen, in dem er tatsächlich tätig geworden ist.

(3) Die Aufwandspauschale ist jährlich zu zahlen, erstmals ein Jahr nach Bestellung des Betreuers. Endet das Amt des Betreuers, ist die Aufwandspauschale anteilig nach den Monaten des bis zur Beendigung des Amtes laufenden Betreuungsjahres zu zahlen; ein angefangener Monat gilt als voller Monat.

(4) Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, gerichtlich geltend gemacht wird. § 1877 Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Ist der Anspruch einmalig ausdrücklich gerichtlich geltend gemacht worden, so gilt in den Folgejahren die Einreichung des Jahresberichts jeweils als Antrag, es sei denn, der Betreuer verzichtet ausdrücklich auf eine weitere Geltendmachung.

Sollten Ihre Auslagen insgesamt höher ausfallen, können Sie die Auslagen gegen Vorlage aller Belege geltend machen und vollständig erstattet bekommen.

Grundsätzlich hat der Betreute Ihre Auslagen zu erstatten, solange Vermögen vorhanden ist. Der Betreute hat sein Vermögen nach Maßgabe des § 90 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch einzusetzen (derzeit Vermögen über 10.000 €).

Ist Ihnen der Aufgabenbereich der Vermögenssorge übertragen, können und müssen Sie Ihre Auslagen direkt aus den Mitteln des vermögenden betreuten Menschen entnehmen. Eine Festsetzung der Höhe der Auslagen durch das Amtsgericht findet in diesem Fall nicht statt. Bitte beachten Sie dann unbedingt, dass Sie

- entweder die Pauschale oder die Einzelauslagen entnehmen, nie die Pauschale und zusätzlich noch Auslagen, die schon mit der Pauschale abgegolten sind,
- alle Belege und Nachweise der Auslagenentnahme aufbewahren und dem Gericht bei der Rechnungslegung oder Berichterstattung mitteilen.

Besteht Mittellosigkeit oder obliegt Ihnen nicht die Vermögenssorge, müssen Sie die Auslagen (pauschal oder einzeln) beim Amtsgericht beantragen.

Die Aufwandspauschale ist jährlich zu zahlen, erstmals ein Jahr nach Bestellung des Betreuers. Wurde die Betreuung beispielsweise am 15. Januar eingerichtet, so können Sie am 16. Januar des Folgejahres die Aufwendungen beantragen bzw. entnehmen. Der Anspruch kann bis 30.06. des darauffolgenden Jahres geltend gemacht werden. Danach erlischt der Anspruch.

3.10 Haftpflichtversicherung

Ehrenamtliche Betreuer sind ab Ihrer Bestellung in den Sammelhaftpflicht- und Unfallversicherungen der Länder automatisch abgesichert. Eine separate Anmeldung ist nicht erforderlich. Für Sie entstehen auch keine Kosten. Weitere Informationen erhalten Sie unter <https://wir-tun-was.rlp.de/beraten/versicherungen> .

Im Schadensfall oder bei Fragen zum Versicherungsschutz wenden Sie sich bitte an den betreuenden Versicherungsdienst: Ecclesia Versicherungsdienst GmbH Klingenbergstraße 4, 32758 Detmold Tel: 05231/603-6112 Fax: 05231/603- 197 E-Mail: ehrenamt@ecclesia.de Internet: www.ecclesia.de

3.11 Gerichtsgebühren und Kosten der Betreuung

Neben der Aufwandspauschale, verlangt auch die Justizkasse für das gerichtliche Verfahren von der betreuten Person Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen). Diese werden aber nur dann erhoben, wenn das Vermögen des Betreuten abzüglich von Verbindlichkeiten mehr als 10.000 EUR beträgt. Die Höhe der Gebühr ist abhängig vom Vermögen des Betreuten.

Neben der Gebühr werden die Auslagen des Gerichts (z. B. für Sachverständigenentschädigung, Reisekosten, Dokumentenpauschale) in Rechnung gestellt.

Der Betreute hat auch die Kosten eines für ihn bestellten Verfahrenspflegers zu tragen, wenn sein Vermögen Freigrenzen übersteigt, die von den Umständen des Einzelfalls abhängen.

4 Aufgabenbereiche

4.1 Vermögensangelegenheiten

Die Vermögenssorge (§§ 1835 ff. BGB) berechtigt Sie, in den Bereichen Handlungen vorzunehmen, die die finanziellen Angelegenheiten betreffen, insbesondere:

- Erledigung der Bankgeschäfte (Überweisungen, Geld abheben, etc.),
- Rechnungen bezahlen, Zahlungen quittieren,
- Anträge bei Leistungsträgern (z.B. Pflegekasse, Rente, Grundsicherung, Sozialamt, etc.) stellen,
- Schuldenregulierung.

Sie haben den Zahlungsverkehr bargeldlos durchzuführen (§ 1840 BGB). Ausgenommen sind im Geschäftsverkehr übliche Barzahlungen und Auszahlungen an den Betreuten (z.B. Bezahlung von Friseur oder Fußpflege im Heim). Diese sollten Sie sich quittieren lassen.

4.1.1 Anzeigepflichten

Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht folgendes unverzüglich anzuzeigen (§ 1838 Abs.2 BGB, §§ 1846 f. BGB):

- Abweichende Wünsche der betreuten Person entgegen gesetzlicher Vorschriften
- Eröffnung eines Girokontos oder Anlagekontos
- Eröffnung eines Depots oder Hinterlegung von Wertpapieren oder Verwahrung oder Hinterlegung von Wertpapieren
- Sofern Wertpapiere nicht in einem Depot verwahrt oder hinterlegt werden (§ 1843 Abs. 3 BGB)
- Beginn oder Aufgabe eines Erwerbsgeschäfts

4.1.2 Betreuungsgerichtliche Genehmigung

Bei einigen Verfügungen, die das Vermögen betreffen, benötigen Sie die Zustimmung des Betreuungsgerichtes (§§ 1848 ff. BGB). Dies betrifft allerdings überwiegend größere Verfügungen, Verträge und Verkäufe (im Zweifelsfall sollten Sie beim Betreuungsgericht nachfragen), wie zum Beispiel:

- Verfügungen über Geldleistungen oder Wertpapiere, die nicht das Girokonto betreffen und Verfügungen über 3.000 €
- Grundstücksgeschäfte
- Erbrechtliche Rechtsgeschäfte (z.B. Erbausschlagung oder Annahme (§ 1851 BGB))
- Anlage von Geld nicht auf einem Anlagekonto
- Verfügung über Rechte, Wertpapiere oder hinterlegte Wertgegenstände (§ 1849 BGB)
- Handels- & Gesellschaftsrechtliche Geschäfte (§ 1852 BGB)
- Verträge wiederkehrender Leistungen (mit Vertragsverhältnis länger als 4 Jahre), z.B. Miet- oder Pachtvertrag (§ 1853 BGB)
- sonstige Rechtsgeschäfte, z.B. Kredit, Bürgschaft (§ 1854 BGB)

Keine Genehmigung ist erforderlich bei Geldgeschäften bis 3.000 € und bei Verfügungen über Guthaben auf dem Girokonto.

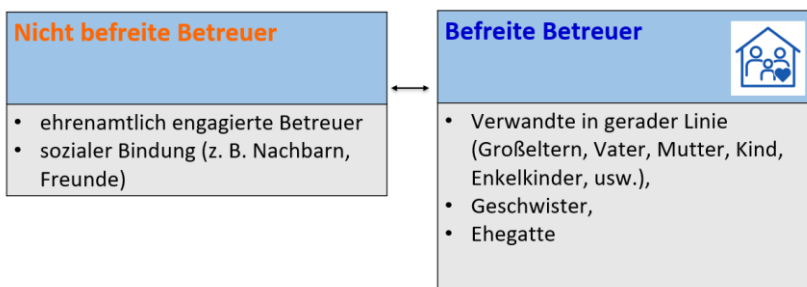
4.1.3 Rechnungslegung

Als Betreuer mit dem Aufgabenbereich der Vermögensverwaltung sind Sie zur jährlichen Rechnungslegung verpflichtet (§§ 1865 ff. BGB).

Ausgangspunkt der Rechnungslegung ist das Vermögensverzeichnis (als Bestand aller Vermögenswerte), das jeder Betreuer ausfüllen muss, wenn zu den Aufgaben auch die Vermögenssorge gehört. Trifft dies zu, wird das Betreuungsgericht von Ihnen die Anfertigung eines Vermögensverzeichnisses anfordern. Stichtag ist der Tag der Übernahme der Betreuung. Entsprechende Vordrucke werden Ihnen beim Betreuungsgericht ausgehändigt bzw. finden Sie über den QR-Code auf der letzten Seite. Für alle Angaben im Vermögensverzeichnis sind Belege erforderlich. Bei einer Eigenverwaltung durch die betreute Person muss eine entsprechende Erklärung abgegeben werden (§ 1865 Abs. 3 BGB).

Ausgenommen von der Rechnungslegungspflicht sind befreite Betreuer.

4.1.4 Befreite Betreuer



Ist der Betreuer befreite Betreuer bestehen Erleichterungen bei der Rechnungslegungspflicht, sofern das Gericht nichts Abweichendes anordnet (§ 1859 BGB).

Dies betrifft zunächst die Geldanlage. So kann der befreite Betreuer über die Pflicht zur Sperrvereinbarung befreit werden. Er braucht auch keinen Sperrvermerk (§ 1845 BGB) durch die Bank anbringen zu lassen. Anlagen in Wertpapiere oder Aktien darf aber auch der befreite Betreuer nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts vornehmen. Auch bleibt der befreite Betreuer selbstverständlich dem Grundsatz einer wirtschaftlich vernünftigen Vermögensverwaltung verpflichtet und darf das Geld nicht ohne Einlagensicherung oder über die Sicherungsgrenze von 100.000 € hinaus anlegen.

Den befreiten Betreuer trifft zudem keine jährliche Rechnungslegungspflicht.

Sie haben dem Betreuungsgericht jährlich eine Übersicht über den Bestand des ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögens des Betreuten (Vermögensübersicht) einzureichen. Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass die Vermögensübersicht in längeren, höchstens fünfjährigen Zeiträumen einzureichen ist. Anzugeben sind dabei die Gegenstände und der Wert des Vermögens zum Stichtag. Zu- und Abgänge müssen darin nicht enthalten sein.

Die Erstellung einer Schlussrechnung bei Beendigung der Betreuung ist aber – falls keine Entlastung erfolgt (vgl. hierzu sogleich) – in jedem Fall erforderlich. Sie sollten daher auch im Fall einer Befreiung von der jährlichen Rechnungslegungspflicht auf eine sorgfältige Dokumentation achten, um sich die später notwendige Erstellung der Schlussrechnung zu erleichtern.

4.1.5 Entlastung

Im Falle der Aufhebung der Betreuung kann der vormals Betreute auf die Vorlage und Prüfung der Schlussrechnung verzichten. Im Todesfall können die Erben eine solche Entlastungserklärung abgeben. Liegt eine wirksame Entlastung für den Betreuer vor, ist er auch gegenüber dem Betreuungsgericht nicht mehr zur Schlussrechnung verpflichtet.

4.2 Wohnungsangelegenheiten

Dieser Aufgabenbereich kommt in Betracht, wenn der Betreute aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht mehr in der Lage ist, seinen Wohnbereich zu organisieren und ihm dadurch erheblicher Schaden droht.

Dieser Aufgabenbereich umfasst in den gesetzlichen Grenzen die Befugnis, Mietverhältnisse im Namen der betreuten Person zu begründen oder aufzuheben. Diese Maßnahmen müssen zuvor gerichtlich genehmigt werden (§ 1853 BGB). Erlangen Sie Kenntnis von einer Kündigung oder Abmahnung oder der Absicht der Aufgabe des Wohnraums, haben Sie dies dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen (§ 1833 BGB).

Zum Aufgabenbereich „Wohnungsangelegenheiten“ zählen auch Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung der Wohnung. Beispiele:

- Vertretung gegenüber dem Vermieter bei Streitigkeiten rund um das Mietverhältnis

- Sicherstellung der Mietzahlungen (aus bestimmten Anlässen Grundsicherungsleistungen zur Sicherstellung der Mietzahlung direkt an den Vermieter oder die Vermieterin weiterzuleiten, vgl. § 22 Abs. 7 SGB II, § 35 Abs. 1 Satz 2 SGB XII)
- Überprüfung der Mietnebenkosten
- Hilfe beim Anmieten einer Wohnung
- Organisation (nicht Durchführung) des Umzugs

Besonders zu beachten:

- Gibt es Kündigungsfristen im Mietvertrag?
- Ist eine Kautions (Mietkaution) hinterlegt?
- Welche Vereinbarungen wurden bezüglich der Instandhaltung und Renovierung der Wohnung getroffen (z.B. Schönheitsreparaturen bei Einzug oder Auszug)?
- Müssen Wohnungsgegenstände veräußert werden?
- Können Teile der Wohnungseinrichtung in ein Alten- und Pflegeheim oder eine Einrichtung mitgenommen werden?
- Sollen Teile aus der Wohnung an Angehörige oder sonstige Personen weitergegeben werden?
- Wer räumt die Wohnung? (Eventuell eine Firma zur Wohnungsauflösung beauftragen; Kostenvoranschlag einholen(!), Räumungs- und Renovierungskosten und die Mieten bei Heimeinzug bis zum Ende der Kündigungsfrist beim Sozialhilfeträger beantragen)
- Sind Daueraufträge für Miete, Wasser, Strom, Gas, Telefon, Rundfunkbeitrag, etc. zu kündigen?
- Ist eventuell der Wohnsitz umzumelden?
(hierfür ist der Aufgabenbereich Aufenthaltsbestimmung unter 3.5 erforderlich)
- Ist ein Nachsendeauftrag bei der Post zu erteilen?

Bitte beachten: Sie haben nicht die Befugnis, die Wohnung gegen den Willen der betreuten Person zu betreten.

4.3 Gesundheitsfürsorge

4.3.1 Allgemeines

Die Gesundheitsfürsorge umfasst grundsätzlich drei Bereiche: die Einwilligung in medizinische Behandlungen, die Vertretung beim Abschluss der zugrundeliegenden zivilrechtlichen Verträge zwischen Arzt und Patient sowie die Regelung der sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen zwischen Arzt, Patient und Krankenkasse.

Einwilligungsfähige betreute Personen können stets selbst entscheiden. Eine Behandlung gegen den freien Willen ist unzulässig.

Eine Behandlung gegen den natürlichen Willen stellt eine ärztliche Zwangsmaßnahme dar und ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig.

4.3.2 Einwilligung in ärztliche Behandlungen

Hierzu zählt z.B. die Inanspruchnahme ärztlicher Behandlungen, die Einwilligung zur Medikamentengabe, die Einwilligung in Untersuchungen des Gesundheitszustandes und in ärztliche Eingriffe. Ferner sind Sie befugt, über die stationäre Aufnahme in ein Krankenhaus, eine Reha-Klinik oder eine Kureinrichtung zu entscheiden und die entsprechenden Verträge für den Betreuten abzuschließen. Für die Unterbringung in der geschlossenen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses oder andere freiheitsentziehende Maßnahmen sind ein gesonderter Aufgabenbereich sowie die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.

Die Einwilligung oder Nichteinwilligung in gefährliche Eingriffe bedarf nach § 1829 BGB der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1827 BGB festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

Die Sterilisation bedarf ebenso einer gerichtlichen Genehmigung (§ 1830 BGB).

4.3.3 Krankenversicherung

Insbesondere zu Beginn der Betreuung sollten Sie den Krankenversicherungsschutz des Betreuten überprüfen. Ist dieser ausreichend gewährleistet und die laufende Zahlung der Versicherungsbeiträge sichergestellt? Liegen die Voraussetzungen für eine Familienmitversicherung des Betreuten (noch) vor? Kommt eine Befreiung von der Zuzahlungspflicht in Betracht? Setzen Sie sich zur Klärung dieser Fragen mit der Krankenversicherung des Betreuten in Verbindung und bitten diese, Sie über etwaige Änderungen des Versicherungsschutzes in Kenntnis zu setzen.

Beiträge für eine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung sind gegebenenfalls bei dem Sozialhilfeträger (Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt) zu beantragen.

4.3.4 Ärztliche Schweigepflicht

Um im medizinischen Bereich Entscheidungen für den Betreuten treffen zu können, ist es unerlässlich, stets über den aktuellen Gesundheitszustand des Betreuten informiert zu sein. Sie sollten sich daher regelmäßig bei dem Betreuten, seinen Angehörigen sowie den behandelnden Ärzten und ggf. dem Pflegepersonal über den aktuellen Gesundheitszustand und die eingeleiteten Therapiemaßnahmen informieren.

Sie haben zu diesem Zweck das Recht, die ärztlichen Behandlungsunterlagen und ggf. die Dokumentation der Pflegeeinrichtung einzusehen. Die ärztliche Schweigepflicht gilt in diesem Fall nicht gegenüber dem Betreuer mit dem Aufgabenbereich Gesundheitsfürsorge. Sie sind auch berechtigt, die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber Dritten zu entbinden.

4.4 Einwilligung in medizinische Maßnahmen

4.4.1 Einwilligungsfähig

Einwilligungsfähig ist der Betreute, wenn er nach seiner geistigen und sittlichen Reife in der Lage ist, Zweck und Risiken des ärztlichen Eingriffs zu erfassen und sich über dessen Gestattung einen freien Willen zu bilden. Ob der Patient im konkreten Fall einwilligungsfähig ist, hat der behandelnde Arzt zu prüfen und zu dokumentieren.

Ist der Betreute einwilligungsfähig, ist allein er zu einer Entscheidung über die ärztliche Behandlung berechtigt. Bei Einwilligungsfähigkeit des Betreuten hat der Betreuer keine Entscheidungsbefugnis. In Zweifelsfällen können vorsorglich sowohl der Betreute als auch der Betreuer einwilligen. Allerdings müssen dann auch beide zuvor vom Arzt über den Eingriff aufgeklärt worden sein.

4.4.2 Einwilligungsunfähig

Ist der Betreute selbst nicht einwilligungsfähig, können nur Sie als Betreuer nach hinreichender Aufklärung durch den behandelnden Arzt wirksam einwilligen (§§ 630 Abs. 1 Satz 2, 630e Abs. 4 BGB). Hierzu müssen Sie mit dem behandelnden Arzt besprechen, welche Maßnahmen unter Berücksichtigung des Gesundheitszustands und dem voraussichtlichen Krankheitsverlauf medizinisch indiziert sind und welche Risiken bestehen. Die Behandlungsmöglichkeiten müssen – soweit möglich – auch mit dem einwilligungsunfähigen Betreuten besprochen werden.

4.4.3 Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung gibt dem Stellvertreter eine Anleitung in Gesundheitsfragen an die Hand.

Soweit es eine Patientenverfügung gibt, Sie hiervon Kenntnis haben oder sich die Patientenverfügung sogar in Ihrem Besitz befindet, sind Sie verpflichtet, diese Verfügung im Bedarfsfalle vorzulegen. Auch für den Fall einer Patientenverfügung gilt, dass Sie nur dann befugt sind, einen betreuten Menschen zu vertreten, wenn dieser selbst keine Erklärungen mehr abgeben kann und damit einwilligungsunfähig ist.

Gesetzlich wurde festgelegt, dass Sie bei Vorhandensein einer Patientenverfügung prüfen müssen, ob die Regelungen in der Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, haben Sie diesem Willen Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Besteht mit den behandelnden Ärzten Einvernehmen darüber, dass die Genehmigung oder die Versagung medizinischer Maßnahmen dem in der Patientenverfügung geäußerten Willen entspricht, wird die Patientenverfügung durchgesetzt. Dies gilt - und das wurde erstmals ausdrücklich so gesetzlich festgelegt - unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung.

Bei Uneinigkeit zwischen behandelnden Ärzten und dem Betreuer bedarf es der Einschaltung und zusätzlichen Genehmigung des Betreuungsgerichts.

4.4.4 Mutmaßlicher Wille

Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen in einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, haben Sie die Behandlungswünsche und den mutmaßlichen Willen des Betreuten zu ermitteln und auf dieser Grundlage über die Einwilligung zu entscheiden. Anhaltspunkte hierfür können frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen sowie ethische oder religiöse Überzeugungen des Betreuten bieten (§ 1901a Abs. 2 BGB). Hierzu sollten Sie nahe Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen des Betreuten befragen (§ 1901b Abs. 2 BGB).

Hinweise für den Aufgabenbereich der Gesundheitsfürsorge:

- Nehmen Sie Kontakt mit Hausarzt und Facharzt auf.
- Sprechen Sie, wenn irgendwie möglich, im Beisein der betroffenen Person gemeinsam mit den behandelnden Ärzten.
- Bedenken Sie, dass auch Menschen, die nicht ansprechbar sind, eventuell Ihre Gespräche mithören können.
- Besteht eine Patientenverfügung?
- Ethische oder religiöse Überzeugungen, persönliche Wertevorstellungen des Betreuten
- Besteht eine (Zusatz-)Krankenversicherung?
- Können Leistungen der Pflegekasse beantragt werden?
- Müssen stationäre oder ambulante Maßnahmen organisiert werden? (Reha, Kurzzeitpflege, Pflegedienst, ...)
- Ist ein Schwerbehindertenausweis beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zu beantragen?

4.5 Aufenthaltsbestimmungsrecht

Dieser Aufgabenbereich betrifft den gewöhnlichen Aufenthalt und Wohnsitz der betreuten Person. Hierbei entstehen häufig Überschneidungen mit anderen Aufgabenbereichen.

Der Aufgabenbereich umfasst damit die Vertretung der betreuten Person bei Aufrechterhaltung oder Wechsel des Wohnsitzes und dem Abschluss oder der Kündigung damit zusammenhängender Verträge, wie z.B. Heim- oder Mietverträgen. Die rechtliche Betreuung ist dabei an die Wünsche der betreuten Person gebunden. Gegen ihren freien Willen ist ein Aufenthaltswechsel nur unter den Voraussetzungen einer freiheitsentziehenden Maßnahme möglich.

Zum Aufenthaltsbestimmungsrecht gehört auch Ihre Befugnis, den Betreuten bei der Meldebehörde an- und abzumelden.

4.6 Freiheitsentziehende Maßnahmen und Unterbringung

Die Freiheit der Person steht unter dem besonderen Schutz unserer Rechtsordnung und kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden. Ziel der Freiheitsentziehenden Maßnahmen ist der Schutz der betreuten Person vor Selbstgefährdung oder Fremdgefährdung.

Zur Veranlassung freiheitsentziehender Maßnahmen werden entsprechende Aufgabenbereiche benötigt.

Ist nach Ihrer Einschätzung eine freiheitsentziehende Maßnahme erforderlich oder sind Sie unsicher, ob eine solche im konkreten Fall vorliegt, sollten Sie stets unverzüglich Kontakt zum Betreuungsgericht aufnehmen.

Der Antrag auf Erweiterung (Anzeigepflicht) kann auch gleichzeitig mit dem Antrag auf Unterbringung erfolgen. Bei Gericht handelt es sich dann um zwei verschiedene Verfahren.

Die Beendigung freiheitsentziehender Maßnahmen sind dem Amtsgericht mitzuteilen (§§ 1831, 1832 BGB).

4.6.1 Freiheitsentziehende Unterbringung

Eine Unterbringung kann sowohl nach zivilrechtlichen als auch öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfolgen.

Die **öffentlich-rechtliche Unterbringung** ist im Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (PsychKHG) des Landes Rheinland-Pfalz geregelt. Zwangsunterbringungen und -behandlungen von Personen mit psychischen Störungen stellen einen Grundrechtseingriff dar, der nur erfolgen darf, wenn Hilfsangebote nicht ausreichen, um erhebliche Gefahren für **diese Personen und andere Personen** abzuwenden. Diese Unterbringung kann nur durch gerichtliche Entscheidung angeordnet werden. Für die Einleitung und Durchführung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung ist die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (Fachbereich 33 – Gesundheit) zuständig.

Davon zu unterscheiden ist die **zivilrechtliche Unterbringung** im Rahmen eines Betreuungsverfahrens, die sich ausschließlich am Wohl der betreuten Person orientiert und damit nur bei einer **Selbstgefährdung** der betreuten Person oder bei notwendigen Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen und ärztlichen Eingriffen in Betracht kommt, die ohne die Unterbringung nicht durchgeführt werden können (vgl. diese und weitere Voraussetzungen in § 1831 BGB). Die Veranlassung einer zivilrechtlichen Unterbringung obliegt allein Ihnen und bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Eine Freiheitsentziehung durch Unterbringung liegt vor, wenn die betreute Person gegen ihren natürlichen Willen am Verlassen eines bestimmten räumlichen Bereiches (geschlossene Anstalt oder Abteilung eines Krankenhauses, halboffene Bereiche in Krankenhäusern und Heimen) gehindert wird. Daraus folgt zunächst, dass keine Freiheitsentziehung in diesem Sinne vorliegt, wenn die betreute Person ohnehin bewegungsunfähig ist (z.B. Komapatient) oder mit ihrer eigenen Zustimmung wirksam in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht ist. Eine freiheitsentziehende Unterbringung des Betreuten ist nur unter den Voraussetzungen des § 1831 BGB zulässig. Zunächst muss ein gesetzlicher Unterbringungsgrund vorliegen. Neben der Suizidgefahr und Selbstgefährdung betrifft dies den Fall, dass ohne die Unterbringung eine notwendige ärztliche Maßnahme nicht durchgeführt werden kann. Die Unterbringung muss zum Wohl der betreuten Person erfolgen; d.h. die Unterbringung darf nicht im Interesse der Allgemeinheit oder im Drittinteresse erfolgen (z.B. um zu verhindern, dass die betreute Person andere Personen belästigt oder schädigt). Die Unterbringung muss erforderlich und verhältnismäßig sein. Insbesondere dürfen mildere Mittel nicht erfolgsversprechend sein. Zudem hat der rechtliche Betreuer die Unterbringung zu beenden,

sobald deren Voraussetzungen wegfallen. Eine gerichtliche Genehmigung zur Aufhebung der Unterbringung ist nicht erforderlich; das Gericht muss aber informiert werden. Das Verfahren zur Einholung der betreuungsrechtlichen Genehmigung ist in den §§ 312 ff. FamFG geregelt. Hiernach ist u.a. eine persönliche Anhörung des Betreuten durch den Betreuungsrichter sowie die Einholung eines Sachverständigengutachtens über die Notwendigkeit der Unterbringungsmaßnahme vorgesehen. Des Weiteren wird es zur Wahrung der Interessen der betreuten Person häufig notwendig sein, dass das Gericht einen Verfahrenspfleger (§ 276 FamFG) bestellt.

Ohne vorherige Genehmigung des Gerichts sind Unterbringungen durch den rechtlichen Betreuer nur im Ausnahmefall zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr für die betreute Person verbunden ist. Die gerichtliche Genehmigung muss dann aber unverzüglich nachgeholt werden (§ 1831 Abs.2 BGB).

Die Betreuungsbehörde hat die Betreuer auf deren Wunsch bei der Zuführung zur freiheitsentziehenden Unterbringung nach § 312 Nr. 1 FamFG oder bei der Verbringung zu einem stationären Aufenthalt nach § 312 Nr. 3 FamFG zu unterstützen.

Voraussetzungen der freiheitsentziehenden Unterbringung und Maßnahmen nach § 1831 Abs. 1 BGB:

1. psychische Krankheit oder geistig oder seelischen Behinderung
 - a. Gefahr, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt oder
 - b. drohender erheblicher gesundheitlicher Schaden, der eine Untersuchung, Heilbehandlung oder ärztlichen Eingriff notwendig macht
2. Betroffener nicht einsichtsfähig

4.6.2 Freiheitsentziehende Maßnahmen

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind möglich, wenn sich die betroffene Person in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält und durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll (§ 1831 Abs. 4 BGB).

Es müssen die Voraussetzungen entsprechend der Unterbringung nach § 1831 BGB vorliegen.

Beispiele: Bettgitter, Fixierung, Stecktische, Festbinden mit einem Bauchgurt, komplizierte Türschließen, sedierende Medikamente (Schlaf- und Beruhigungsmittel).

Im (Freiheits-)Interesse der betreuten Person obliegt es Ihnen, das Gespräch mit dem Pflegepersonal und ggf. dem behandelnden Arzt zu suchen und dabei auch schonendere Alternativen zu den freiheitsbeschränkenden Maßnahmen (Niederflurbetten, Protektoren, etc.) zu erörtern.

4.6.3 Ärztliche Zwangsmaßnahmen

Ärztliche Zwangsmaßnahmen nach § 1832 BGB setzen Folgendes voraus:

1. drohender erheblicher gesundheitlicher Schaden
2. Einwilligungsunfähigkeit des Betroffenen
3. Zwangsmaßnahme entspricht dessen mutmaßlichem Willen
4. gescheiterter Versuch, den Betroffenen zu einer freiwilligen Zustimmung zu bewegen
5. Nutzen muss zu erwartenden Schaden überwiegen
6. nur bei stationärem Aufenthalt im Krankenhaus

4.7 Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden

Dieser Aufgabenbereich berechtigt Sie, die betreute Person gegenüber verschiedenen Institutionen und Einrichtungen (z.B. dem Sozialamt) sowie Versicherungsträgern (z.B. der Krankenkasse) gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und Ansprüche geltend zu machen.

4.8 Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post

Art. 10 Abs. 1 GG stellt das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis unter besonderen verfassungsrechtlichen Schutz. Eingriffe des Betreuers in diese Rechte sind nur zulässig, wenn das Betreuungsgericht sie besonders als Aufgabenbereich im Beschluss aufgeführt hat.

5 Beratungs- und Unterstützungsangebote

5.1 Amtsgerichte

Das Gericht entscheidet über die Einrichtung und den Umfang der Betreuung. Es bestellt Gutachter, führt Anhörungen durch und überwacht die Tätigkeit des Betreuers anhand regelmäßiger Berichte. Auch das Gericht steht den Betreuern bei Fragen zur Verfügung. Das Gericht zahlt auf Antrag die Aufwandspauschale aus.

Gericht	Örtliche Zuständigkeit
Amtsgericht Bernkastel-Kues Brüningstraße 30, 54470 Bernkastel-Kues Postfach 1280, 54469 Bernkastel-Kues Telefon: 06531/59-0 Telefax: 06531/59-176 E-Mail: agber(at)ko.jm.rlp.de	- Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues - Einheitsgemeinde Morbach - Folgende Gemeinden der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach: Burg (Mosel), Enkirch, Irmenach, Lötzbeuren, Starkenburg und Traben-Trarbach (Stadt)
Amtsgericht Wittlich Kurfürstenstraße 63, 54516 Wittlich Postfach 1120, 54501 Wittlich	- Stadt Wittlich - Verbandsgemeinde Wittlich-Land

Telefon: 06571/101-0 Telefax: 06571/101-290 E-Mail: agwil(at)ko.jm.rlp.de	- Folgende Gemeinden der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach: Bausendorf, Bengel, Diefenbach, Flußbach, Hontheim, Kinderbeuern, Kinheim, Kröv, Reil und Willwerscheid
Amtsgericht Hermeskeil Trierer Straße 43, 54411 Hermeskeil Postfach 1163, 54401 Hermeskeil Telefon: 06503/9149-0 Telefax: 06503/9149-25 E-Mail: agher(at)ko.jm.rlp.de	- Verbandsgemeinde Thalfang

5.2 Betreuungsvereine

Die Betreuungsvereine wurden durch den Gesetzgeber im Rahmen des Betreuungsrechtes geschaffen. Sie gewinnen, beraten, unterstützen und schulen ehrenamtliche Betreuer. Die Vereine sind, wie auch die örtliche Betreuungsbehörde, **Anlaufstellen für Menschen**, die zu einem ehrenamtlichen Engagement bereit sind und vielleicht eine rechtliche Betreuung übernehmen möchten. Sie dienen aber auch als **Beratungsstellen für bereits tätige ehrenamtliche Betreuer**. Betreuungsvereine informieren zusätzlich allgemein über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen sowie Patientenverfügungen und beraten auch bevollmächtigte Personen. Hier können Ihnen auch weitergehende Hilfen und Ansprechpartner vermittelt werden, wie beispielsweise zu Ämtern, Behörden und Versicherungsträgern. Die Betreuungsvereine unterstützen Sie auch in der Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht.

Für die Inanspruchnahme der Hilfen und Unterstützungen durch die Betreuungsvereine ist eine Mitgliedschaft nicht erforderlich. Sofern eine Mitgliedschaft abgeschlossen wird, ist diese nicht mit Gebühren verbunden. Die Betreuungsvereine nehmen ihre Beratungen als gesetzliche Aufgaben kostenlos und unverbindlich wahr.

Wenn Sie Hilfe, Unterstützung oder Beratung benötigen, können Sie sich jederzeit an die Betreuungsvereine wenden:

Betreuungsverein AWO Bernkastel-Wittlich e.V

Bahnhofstr.44
 54497 Morbach
 Tel.: 06533 941090
 Fax: 06533 941091
 E-Mail: betreuungsverein@awo-bernkastel-wittlich.de
<https://www.awobtv-bkswil.de/>

Betreuungsverein SKFM Wittlich e.V.

Bergweilerweg 18

54516 Wittlich

Tel.: 06571 1741811

Fax: 06571 1741850

E-Mail: info@skfm-wittlich.de

<http://www.skfm-wittlich.de/>

5.3 Betreuungsbehörde

Die örtliche Betreuungsbehörde des Landkreises Bernkastel-Wittlich ist die zentrale Anlaufstelle für alle Beteiligten in einem Betreuungsverfahren.

Neben vielen anderen Aufgaben ist die Hilfe, Unterstützung und Beratung für betreute Menschen, gerichtlich bestellte Betreuer sowie Bevollmächtigten hervorzuheben. Ebenso wie die Betreuungsvereine informiert sie über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen. Auch die Betreuungsbehörde vermittelt Ihnen weitergehende Hilfen und Ansprechpartner und unterstützt Sie in der Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht, insbesondere bei Verfahren zur Unterbringung bzw. Freiheitsentziehung. Des Weiteren prüft sie die Eignung und Zuverlässigkeit von rechtlichen Betreuern.

Bei der Betreuungsbehörde können auch Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen öffentlich beglaubigt werden. Hierbei handelt es sich um eine Beglaubigung der Unterschrift zur Feststellung der Identität der Person, die eine Vollmacht oder Betreuungsverfügung erteilt. Für eine Beglaubigung wird derzeit eine Gebühr von 10 € erhoben.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Fachbereich 30 – Soziale Hilfen

Kurfürstenstraße 16

54516 Wittlich

Tel.: 06571 14 -2385 (Fr. Brösch), -2453 (Fr. Ehlen), -2274 (Hr. Gruber), -2275 (Fr. Rieder)

Mail: Betreuungsbehoerde@Bernkastel-Wittlich.de

5.4 Sozialpsychiatrischer Dienst

Der Sozialpsychiatrische Dienst des Landkreises Bernkastel-Wittlich gehört zum Fachbereich Gesundheit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich. Der sozialpsychiatrische Dienst steht allen Bürgern zur Verfügung, die sich über die Möglichkeiten der Unterstützung bei psychischen Erkrankungen informieren wollen.

Des Weiteren ist der Dienst zuständig für

- alle erwachsenen Personen mit einer psychischen Erkrankung (insbesondere solche, die ansonsten keine Hilfe bekommen, bzw. diese krankheitsbedingt nicht annehmen können),
- Menschen in seelischen Notlagen,

- Krisensituationen zur Abwendung einer Gefährdung (Interventionen nach dem PsychKHG)
- Angehörige, Freunde und Mitmenschen, die Beratung für den Umgang mit an einer psychischen Erkrankung leidenden Person wünschen.

Die Beratung ist kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht. Sie kann telefonisch, im persönlichen Gespräch oder auch per Hausbesuch erfolgen. Das Gespräch kann unter anderem

- Beratung bei sozialen Problemen,
- Hilfestellungen bei beruflichen, medizinischen oder sozialen Eingliederungsmaßnahmen,
- Vermittlung weitergehender Therapie- und Hilfsangebote beinhalten.

Zu erreichen ist er an zwei Standorten:

Standort Wittlich für die Stadt Wittlich und Verbandsgemeinde Wittlich-Land und Traben-Trarbach:

Kurfürstenstraße 67, 54516 Wittlich Tel. 06571 14-2163, -2125, -2465

Außenstelle Bernkastel-Kues für die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, Thalfang und die Einheitsgemeinde Morbach:

Saarallee 6, 54470 Bernkastel-Kues Tel.: 06531 500683

5.5 Pflegestützpunkte und Pflegeservicestellen

Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, außer Neumagen-Dhron, Minheim, Piesport

Brüningstraße 49, 54470 Bernkastel-Kues

Tel.: 06531 5002987 und -88

Stadt Wittlich (ohne Stadtteile), Verbandsgemeinde Wittlich- Land (ohne ehemalige VG Manderscheid)

Kurfürstenstraße 59, 54516 Wittlich

Tel.: 06571 9557936 und -37

Stadtteile Wittlich, Verbandsgemeinde Traben-Trarbach, Verbandsgemeinde Manderscheid (ehemalige)

Kurfürstenstraße 59, 54516 Wittlich

Tel.: 06571 9557939 und -40

Gemeinde Morbach, Verbandsgemeinde Thalfang, Gemeinden Neumagen-Dhron, Minheim, Piesport

Hauptstraße 45, 54424 Thalfang

Tel.: 06504 9559998 und -99

Für Privatversicherte:
compass private pflegeberatung GmbH
Gustav-Heinemann-Ufer 74 C, 50968 Köln
Internet: www.compass-pflegeberatung.de
Servicenummer 0800 101 88 00
info@compass-pflegeberatung.de

Demenznetzwerk Bernkastel-Wittlich
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich
06571 14-2408
info@demenz-bernkastel-wittlich.de

5.6 Soziale Patientenberatung Krankenhaus

Wird während oder nach dem Krankenhausaufenthalt Hilfe benötigt, bieten die Mitarbeiter der Sozialen Patientenberatung Unterstützung an.

Ziel der Sozialen Patientenberatung ist es, die Patienten bei der Verarbeitung ihrer Erkrankung zu unterstützen und gemeinsam einen, der persönlichen Situation angemessenen Hilfeplan zu entwickeln. Dabei arbeiten sie mit anderen Berufsgruppen innerhalb und außerhalb der Klinik eng zusammen. Die Soziale Patientenberatung leistet Hilfestellung und berät bei Fragen zu:

- Anschlussheilbehandlung
- ambulanter und stationärer Pflege
- Pflegehilfsmitteln
- Haushaltshilfen
- finanziellen Hilfen und sozialrechtlichen Leistungen
- dem Betreuungsrecht
- Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
- Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen und anderen sozialen Einrichtungen

St. Elisabeth Krankenhaus Wittlich
Koblenzerstr. 91, 54516 Wittlich, Tel.: 06571 150

Cusanus Krankenhaus Bernkastel-Kues
Karl- Binz-Weg 11, 54470 Bernkastel-Kues, Tel.: 06531 580

6 Musterschreiben und Vordrucke

Unter dem Link <https://daten.kv-bks-wil.de/s/rZwNiJbQBrKSdpS?dir=%C3%96ffentlicher%20Ordnung/Formulare> oder unten aufgeführten QR-Code erhalten Sie eine Sammlung an Vordrucken, die Ihre Tätigkeit erleichtern sollen. Die entsprechenden Berichte sind unter Angabe des Aktenzeichens der betreuten Person beim zuständigen Amtsgericht einzureichen.

